

Nachdem der Vorsitzende noch über den schwachen Besuch der Vereinsabende im vergangenen Jahre geklagt, wird die Versammlung mit herzlichen Worten des Dankes an die treu zur Fahne haltenden Mitglieder geschlossen.

Möge auch im neuen Vereinsjahr derselbe kollegiale Geist unsere Mitglieder beselen, damit nicht durch unlautere Konkurrenz die Einigkeit im Verein zu Grunde geht.

Karlsruhe, im April 1905.

Der Vorstand.

### Uhrmacher-Innung für Köln, Kalk, Mülheim a. Rh.

Bericht über die am 10. April abgehaltene Innungsversammlung.

Tagesordnung: „Muss unser Personal zur Berufsgenossenschaft angemeldet sein?“

Der Obermeister eröffnete um 10 Uhr die Versammlung und begrüßte die anwesenden Kollegen. Nachdem das Protokoll der letzten Sitzung verlesen und genehmigt worden war, teilte der Obermeister der Versammlung folgendes mit:

In letzter Zeit wurden verschiedenen Kollegen vom Oberbürgermeisteramte Fragebogen der Berufsgenossenschaft zugestellt, um dieselben auszufüllen. Alle waren im Unklaren darüber, ob unser Personal versicherungspflichtig sei. Um nun eine einheitliche Stellung der Behörde gegenüber einnehmen zu können, beauftragte ich unsern Koll. O. Primavesi, sich über diese Angelegenheit zu informieren und uns darüber zu berichten. Koll. Primavesi hat dies nun in gründlicher und erschöpfender Weise getan, und bitte ich Sie, verehrte Kollegen, den Ausführungen und Erläuterungen ein aufmerksames Ohr zu schenken.

„Durch das Oberbürgermeisteramt wurden vor einigen Tagen verschiedene Herren Kollegen aufgefordert, ihre Anmeldung zur Berufsgenossenschaft zu bewerkstelligen. Da uns diese Aufforderung befremdend kam und keiner der Herren Kollegen in dieser Angelegenheit orientiert war, erhielt ich durch den Obermeister unserer Innung, Herrn Koll. Schwank, den Auftrag, die notwendigen Erkundigungen einzuziehen. Ich habe folgendes feststellen können:

Unser Gewerbebetrieb ist im allgemeinen nicht versicherungspflichtig, da keine gefahrbringenden Arbeiten in grossem Stil ausgeführt werden, jedoch ist die Zugehörigkeit zur Lagerei-Berufsgenossenschaft in einzelnen Betrieben unserer Kollegen gerechtfertigt und notwendig.

Gemäss § 1, Abs. 1, Ziffer 7, des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 sind Lagerungs- und Beförderungsbetriebe versicherungspflichtig, wenn sie mit einem Handelsgewerbe, dessen Inhaber im Handelsregister eingetragen steht, verbunden sind. Nach der Praxis des Reichsversicherungsamts reicht die Tätigkeit auch nur eines Angestellten, Arbeiters, Hausdieners, Kutschers, Lehrlings u. s. w. aus, selbst dann, wenn diese Personen nicht einmal ausschliesslich mit Lagerungs- und Beförderungsarbeiten beschäftigt werden.

Es ist ferner notwendig, dass diese Arbeiten im Jahre **mindestens 100 Arbeitstage** ergeben, und zwar ist dies so zu verstehen, dass der ganze Betrieb 100 Arbeitstage notwendig macht, gleichviel ob ein oder mehrere Arbeiter in Frage kommen.

Eine besondere Abgrenzung für das, was unter Lagerarbeit zu verstehen ist, wird nicht erschöpfend angegeben, da dies bei der Vielseitigkeit der Betriebe nicht möglich war. Das Reichsversicherungsamt rechnet dazu: Auf- und Abladen und Hineinschaffen von Waren in die Geschäftsräume, Aus-, Ein- und Umpacken, Sortieren, Vermessen, Auszeichnen, Umgehen mit Ware auch bei der Inventarisierung, Behandeln der Ware, um sie in verkaufsfähigen Zustand zu versetzen, Aufräumen, Reinigen, Dekorieren der Schaufenster u. s. w.

Kontor- und Ladenpersonal, welches zeitweise mit diesen Arbeiten beschäftigt wird, unterliegt für diese Zeit der Versicherungspflicht.

Ausgeschlossen von der Versicherung ist der rein kaufmännische Teil des Betriebes. Hierzu rechnet Kontor-, Reise-, Kasse- und Detailverkaufs-Personal.

Als Verkauf zählt nur die unmittelbare Abgabe der Ware an die Käufer, während die vorbereitenden Arbeiten und die nach dem Verkauf notwendig werdenden Arbeiten als Lagerarbeiten der Versicherungspflicht unterworfen sind.

Für die Detailgeschäfte gilt als Beförderungsarbeit der Transport von Waren ausserhalb der Geschäftsräume, von und nach der Post, zur Bahn u. s. w. und in die Kundschaft, ohne Rücksicht darauf, ob dieser Transport Wagen, Fahrräder oder sonstiges Fuhrwerk notwendig macht. Das Tragen von Uhren oder Werken, auch Taschenuhren in kleinen Paketchen, zur Kundschaft muss also in unserm Gewerbe hierzu gerechnet werden. Ob dieses Austragen nun von besonders angestellten Hausknechten besorgt wird oder von Gehilfen oder sonstigem Personal Erledigung findet, ist gleichgültig.

Unsere Reparaturwerkstätten sind nicht versicherungspflichtig, da sie nicht als Fabrikbetrieb zählen, zu welchem Maschinen, Motore u. s. w. notwendig sind. Ausserdem müssten mehr wie 10 Arbeiter beschäftigt werden, während unsere Gehilfen technisch vorgebildete Leute sind. Ausnahmen hiervon sind nur gemacht worden bei Cigarrenfabriken, Buchdruckereien, Bürstenfabriken, Bleiweissfabriken und ähnlichen. Hier ist die Versicherungspflicht schon bei einem Arbeiter begründet.

Für unser Uhrmachergewerbe kommen daher nur diejenigen Geschäfte in Frage, die handelsgerichtlich eingetragen sind und einen Hausknecht halten, der die Beförderungsarbeiten ausschliesslich versieht oder einen oder mehr Gehilfen zusammen mit mehr als 100 Tagen pro Jahr mit diesen Arbeiten beschäftigt. Die anderen Uhrmacher sind nicht verpflichtet, der Lagerungs- und Beförderungsgenossenschaft beizutreten.

Für diejenigen, die versicherungspflichtig sind, sei noch bemerkt, dass das Gesetz ein zwingendes ist, es dem Einzelnen also nicht freigestellt wird, sich anzuschliessen oder nicht. Der Inhaber des Betriebes ist verpflichtet, die Anmeldung unaufgefordert zu machen. Das Gesetz versichert die Arbeiter

ganz selbständig, d. h. jeder Arbeiter ist im gegebenen Falle bereits versichert und bezieht bei einem Unfall Rente, gleichgültig ob der Inhaber des Betriebes ihn gemeldet hat oder nicht. Die Berufsgenossenschaft tritt dann nachher an den Chef heran und macht ihn für die Nichtanmeldung haftbar. Es erfolgt Nachzahlung für alle versäumten Jahre, soweit sie gesetzlich nicht verjährt sind, und die Berufsgenossenschaft ist gesetzlich befugt, den Betreffenden in Strafe zu nehmen, wenn ihm ein absichtliches Fernbleiben nachgewiesen werden kann.

Das Gesetz ist am 30. Juni 1900 in Kraft getreten, jedoch sollen Beträge vor dem 1. Januar 1902 nicht nachgehoben werden. Nach dem 1. Januar 1902 können keine Ausnahmen mehr gemacht werden. Die Betriebsunternehmer, die 1902 verpflichtet waren, sich aber in späteren Jahren erst angemeldet haben, müssen also die noch nicht verjährt Beiträge einschliesslich derjenigen für das Jahr 1902 nachzahlen.

Die jährlichen Beiträge wechseln und hängen von den von der Berufsgenossenschaft im verflissenen Jahre tatsächlich aufgebracht und ausgezahlten Beträgen an Renten, Verwaltungskosten u. s. w. ab.

Die Zugehörigkeit zu einer Privatversicherung irgend welcher Art schliesst die Notwendigkeit der Anmeldung zur Berufsgenossenschaft nicht aus.

In Unglücksfällen ist binnen drei Tagen Anmeldung zu erstatten auf besonderen Formularen, und zwar ein Formular für die Berufsgenossenschaft und ein Formular für die Ortspolizeibehörde.

Die Krankenkassen gehen nebenher. Diese zahlen bis 26 Wochen. Die Berufsgenossenschaft zahlt von der 14. Woche an und bekommt die späteren Beträge von der Krankenkasse überwiesen. Dies natürlich nur für Unfälle oder deren Folgen.

Die Invalidenversicherung (Klebekarten) tritt nur für Invalidität ein, die nicht durch Betriebsunfall entstanden ist.

Stadt und Landkreis Köln gehören zur Sektion VI der Lagerei-Berufsgenossenschaft. Diese Sektion hat ihren Sitz in Mainz, Raimundisstrasse 11.

Der Obermeister dankte Koll. Primavesi für den gehaltenen interessanten Vortrag, und schloss derselbe die Versammlung gegen 11 $\frac{1}{2}$  Uhr.

H. Lachenmeyer, Schriftführer.

### Innung Leipzig.

Monatsversammlung am 8. Mai im Mariengarten. Der Obermeister eröffnet um 9 $\frac{3}{4}$  Uhr die schwach besuchte Versammlung und begrüßt zunächst das zum erstenmal erschienene neue Mitglied Koll. Schumann mit herzlichen Worten.

Unter Punkt 1 „Eingänge“ berichtet der Obermeister, dass die um die Mitgliedschaft befragte Frau Anna, verw. Weise, Inhaberin der Firma Franz Weise, sich bereit erklärt, der Innung anzugehören.

Punkt 2: „Aufnahme neuer Mitglieder“. Um Aufnahme in die Innung haben nachgesucht die Kollegen: Hermann Hofmann, E. Vetterlein, P. Volkmann (Prokurist der Firma Franz Weise), Eugen Schwartz und R. Seelig. Die Aufnahme dieser Herren erfolgte einstimmig.

Punkt 3: Bericht über die Versammlung des Leipziger Innungsausschusses mit der Tagesordnung „Genossenschaftswesen“. Obermeister Freygang erstattet Bericht über die dabei erörterten Fragen des Für und Wider und stellt für eine spätere Sitzung einen eingehenden Vortrag des Herrn Knappe über diesen Punkt in Aussicht.

Koll. Julius Thieme feierte sein 25jähriges Jubiläum als Lehrer an der Sonntagsschule der Polytechnischen Gesellschaft, und spricht Koll. Freygang im Namen der Innung mit den Glückwünschen zugleich die Hoffnung aus, dass es dem Jubilar noch lange vergönnt sein möge, die Jugend in der Kunst des Zeichnens zu unterrichten.

Punkt 4: Bericht über die Ausstellung von Lehrlingsarbeiten im Innungsausschuss. Dazu teilt der Obermeister mit, dass diese Ausstellung, an der sich die Innung zum erstenmal beteiligt, leider nur vom Lehrling des Koll. Rich. Müller besichtigt worden ist. Der Lehrling erhielt auf seine sauber ausgeführte Arbeit eine Geldprämie von 3 Mk. Für die Zukunft fordert der Obermeister zu regerer Beteiligung auf.

Punkt 5: Sommerfest betreffend; Beschlussfassung über das abzuhaltende Vergnügen. Koll. Grabe gibt im Auftrage des Vergnügungs-Ausschusses einen ausführlichen Bericht über die Vorbereitungen dazu. Nach reiflicher Prüfung schlägt der Ausschuss den Ort Crostowitz bei Gashwitz vor. Dieser Vorschlag wird einstimmig angenommen, ebenso als Tag der Ausführung: **Sonntag, den 25. Juni**. Alles Weitere wird dem bewährten Vergnügungs-Ausschuss überlassen. An Stelle des Koll. Magdeburg, welcher verhindert ist, sich an den Arbeiten des Ausschusses zu beteiligen, wird Koll. Rud. Geppert in den Vergnügungs-Ausschuss gewählt; der Genannte nimmt die Wahl gern an.

Rob. Freygang, Obermeister.

Arno Haas, Schriftführer.

### Uhrmacher-Innung des Reg.-Bez. Magdeburg.

Hiermit unseren Mitgliedern zur Kenntnis, dass in der Klage unseres früheren Obermeisters Koll. Meyer contra Innung derselbe am 3. Mai im neunten Termin kostenpflichtig abgewiesen ist.

Robert Brüggemann,  
Obermeister.

Georg Löbner,  
Schriftführer.

### Zwangsinnung Rochlitz i. S.

Unsere diesjährige erste Innungsversammlung findet **Mittwoch, den 17. Mai, nachmittags 2 Uhr**, im Gasthof goldener Löwe, in Grimma statt, wozu ich die Mitglieder der Innung hiermit freundlichst einlade, recht zahlreich und pünktlich zu erscheinen.